

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

|   |  |                                     |                  |                          |
|---|--|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Hochschule  | Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart |                                     |                  |                          |
| Ggf. Standort   |  |                                     |                  |                          |
| Studiengang (Name/Bezeichnung)<br>ggf. inkl. Namensänderungen               | Körper, Theorie und Poetik des Performativen       |                                     |                  |                          |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung  | Master / Master of Fine Arts (M. F. A.)            |                                     |                  |                          |
| Studienform   | Präsenz  | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
|   | Vollzeit   | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv         | <input type="checkbox"/> |
|   | Teilzeit   | <input type="checkbox"/>            | Joint Degree     | <input type="checkbox"/> |
|   | Dual   | <input type="checkbox"/>            | Lehramt          | <input type="checkbox"/> |
|   | Berufsbegleitend                                   | <input type="checkbox"/>            | Kombination      | <input type="checkbox"/> |
|   | Fernstudium  | <input type="checkbox"/>            |                  | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)   | 4  |                                     |                  |                          |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte   | 120  |                                     |                  |                          |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend                                   | konsekutiv   |                                     |                  |                          |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                     | 01.10.2018   |                                     |                  |                          |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr<br>(Max. Anzahl Studierende)          | 12 Studierende / Jahr                              |                                     |                  |                          |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr            |  |                                     |                  |                          |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr |  |                                     |                  |                          |

|                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Erstakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr.       |                                     |
| Verantwortliche Agentur    | evalag                              |
| Akkreditierungsbericht vom | 14.11.2018                          |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppe zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule bietet mit der Konzeption eines neuartigen kunstpraktischen und gestalterischen Studiengangs einen ersten postgraduierten Master of Fine Arts (M. F. A.) an, der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit kunstpraktischem Schwerpunkt darstellt. Der steigenden Nachfrage von Studierenden und Institutionen soll damit entsprochen werden.

Der Studiengang hat ein besonderes künstlerisches Profil und soll die Beziehung von Theorie und Praxis des Performativen von verschiedenen (kunstpraktischen) Perspektiven verhandeln.

Der Studiengang soll den Studierenden – und immer wieder auch den Lehrenden – ermöglichen, ihre Praxis in technischer, theoretischer und organisatorischer Hinsicht auszuarbeiten. Gemeinsam entwickelte künstlerische Formate, Performances, Bücher, graphische Arbeiten, Seminare, Ausstellungen und Aufführungen etc. sind das Zentrum der künstlerischen Ausbildung im M.F.A. „Körper, Theorie und Poetik des Performativen“. Kollektive Formen der Kritik und Einzelbesprechungen ergänzen das Lehrangebot. Die individuelle Praxis steht dabei in einem ständigen Spannungsverhältnis zu kollektivem Arbeiten.

Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die bereits in der künstlerischen Praxis tätig sind bzw. entsprechende Erfahrungen gesammelt haben. Er richtet sich bspw. an Interessierte (in- und außerhalb Deutschlands) aus den Bereichen Schauspiel, Kuration, Malerei; Ausstellung (Performance, Video, ...).

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe**

Die Begutachtung bestätigte den hohen Anspruch, den die Akademie an sich selbst stellt. Die professionelle Arbeitsweise und der hohe Qualitätsanspruch hinsichtlich der Gestaltung von Studium und Lehre und des gesamten akademischen Betriebs wurden im Rahmen der Begutachtung deutlich und beeindruckten die Gutachtergruppe.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Positionierung des künstlerischen Masters an der Akademie als sehr gut, da dieser alle wesentlichen Aspekte umfasst und ein Aufgreifen der relevanten Aspekte, aber auch die Abgrenzung und die Anlehnung im Feld des Performativen von Körper, Theorie und Text, der Schnittstelle von Kunst und Gesellschaft vereint und damit ein Studiengang konzipiert wurde, der auf künstlerische Praxis und Praxis in der Kunst orientiert ist.

In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese dem Masterniveau entsprechen. Eine besondere Stärke des Studiengangs besteht dabei in der Verbindung von künstlerischer Forschung und künstlerischer Arbeit.

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick .....  | 2         |
| Kurzprofil des Studiengangs .....   | 3         |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe .....                               | 3         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>                                | <b>5</b>  |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO) .....                                       | 5         |
| Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO) .....  | 5         |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO) .....         | 5         |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO) .....                                  | 5         |
| Modularisierung (§ 7 StAkkrVO) .....  | 6         |
| Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO) .....  | 6         |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO) | 6         |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO) .....                           | 6         |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>                     | <b>7</b>  |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....                       | 7         |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....                                     | 7         |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO).....                                | 7         |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) .....                | 8         |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO).....                       | 11        |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO).....  | 12        |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO).....                       | 12        |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO) .....                           | 13        |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO).....                   | 13        |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO) .....  | 13        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>   | <b>14</b> |
| 3.1 Allgemeine Hinweise .....   | 14        |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen .....   | 14        |
| 3.3 Gutachtergruppe .....   | 14        |
| <b>4 Datenblatt .....</b>   | <b>15</b> |
| 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....                               | 15        |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung .....  | 15        |
| <b>5 Glossar .....</b>  | <b>16</b> |
| Anhang .....  | 17        |

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt vier Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen überwiegend anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang. Eine Abschlussarbeit ist vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsatzung geregelt.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist in der Regel ein erster kunstpraktischer Studienabschluss (Bachelor of Fine Arts oder ein Diplom in Freier/Bildender Kunst). Darüber hinaus sind auch weitere Studienabschlüsse möglich, die dem Fachgebiet des Masterstudiengangs entsprechen müssen. Die künstlerische Eignung wird durch eine Eignungsprüfung nach dem jeweils gültigen Zulassungsverfahren nachgewiesen (Vorauswahl und mündliche Prüfung), die erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium wird der Master of Fine Arts (M. F. A.) verliehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für den Masterstudiengang liegt ein Modulhandbuch vor, das die Anforderungen der Norm erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Punkte, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, ein Leistungspunkt wird mit 30 Arbeitsstunden veranschlagt. Pro Semester sind 30 ECTS vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)**

Nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)**

Nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung vor Ort wurde insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Der Fokus der Begehung lag auf der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs und dessen Konzeption.

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Begehung am 27. September 2018 Gelegenheit die Arbeitsräume und das Heusteigtheater zu besichtigen und sich Methoden der Lehrvermittlung exemplarisch vorstellen und erläutern zu lassen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der Studiengang wurde sowohl wissenschaftsgeleitet als auch künstlerisch-praktisch gestaltet und verbindet so Theorie als Teil künstlerischer Praxis oder künstlerische Praxis als Teil der Theorie in einer Konzeption.

Die Qualifikationsziele knüpfen an Erfahrungen und ein künstlerisches Selbstverständnis im Bereich des Performativen mit dem Ziel an, die Fähigkeiten zur künstlerischen Gestaltung zu fördern und weiter zu entwickeln. Die Ausgestaltung wird von dem Grundverständnis geleitet, dass performative Aspekte in jeder künstlerischen Tätigkeit relevant sind. Dabei wird insbesondere die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Dimension der künstlerischen Persönlichkeitsbildung berücksichtigt. Einzel- und Gruppenexperimente sollen das Verständnis einer Alltagspraxis entwickeln, um kulturpolitische Phänomene besser zu verstehen. Das künstlerische Selbstverständnis steht dabei in Zentrum der Ausbildung und befindet sich mit seiner Praxis im ständigen Spannungsverhältnis zum kollektiven Arbeiten innerhalb des Studiengangs.

Wissenschaftlich-künstlerische Transferleistungen, kreative Innovationen und Kommunikation sowie Kollaboration werden in Lehr- und Lerneinheiten gefördert. Die Studierenden werden darüber hinaus befähigt, ihre künstlerische Praxis in technischer, theoretischer und organisatorischer Hinsicht auszuarbeiten und entsprechende berufsvorbereitende Kompetenzen zu erlangen. Die Akademie skizzierte während der Begehung für Absolvent\_innen des Studiengangs mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder. Das breite Angebot und die Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung tragen zu einem Kompetenzerwerb persönlicher, sozialer und kommunikativer Kompetenz wie auch zur Berufsbefähigung und wissenschaftlichen Anschlussfähigkeit bei.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung grundsätzlich Rechnung. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\_innen eingegangen.

Die Gutachtergruppe hebt darüber hinaus die Anschlussfähigkeit an die wissenschaftliche Praxis, die künstlerische Praxis, die theoretische Praxis und die kuratorische Praxis hervor und betont das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs, dass dieser aufgrund der besonderen Konzeption

keine Konkurrenz zu anderen Studiengängen darstelle sondern sich durch die Einzigartigkeit als gezielte Bedarfsdeckung des Marktes darstelle.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Studiengangskonzept ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele konzipiert. Es gibt im Studiengang Pflichtmodule und ergänzende Werkstattvertiefungen.

Im Pflichtbereich gibt es Einzel-, Gruppen- und Arbeitsbesprechungen in fester personeller Konstellation („Klassenprinzip“), bei denen Themen intensiv behandelt werden, um eigene Positionen entwickeln zu können. Die Akademie kann dabei auf die Erfahrungen im auslaufenden Staats-examensstudiengang „Intermediales Gestalten“ aufbauen. Weiterhin werden in Seminaren, Übungen und Vorlesungen integrative Frage- und Problemstellungen behandelt. In den Lehrveranstaltungen werden übergreifende Thematiken diskutiert und in einem Abschlusskolloquium synthetisiert. In der Umsetzung wurde dementsprechend darauf geachtet, ein einzelnes Großmodul als Lehr- und Lerneinheit zu begreifen und die einzelnen Modulbestandteile in eine Einheit zusammenzufassen. Das Pflichtmodul wird durch Projekte und Kooperationen mit Kunst- und Kulturinstitutionen ergänzt, in denen die Praxis zur Geltung kommt. Der Praxisanteil in diesen Pflichtmodul wird durch (öffentliche) Projekte und Kollaborationen mit Kunst- und Kulturinstitutionen gewährleistet.

In den Werkstattvertiefungen werden die Instrumente für die eigene künstlerische Praxis geschärft und es besteht ein ständiger Austausch zwischen den inhaltlichen Schwerpunkten der Pflichtmodule KTHP mit der eigenen künstlerischen Arbeit und den Angeboten der Werkstattvertiefungen. So gewährleisten diese Vertiefungen nicht nur eine klare Praxisorientierung und eine Professionalisierung der eigenen Arbeit, sondern sie unterstreichen die Verortung der Performance als künstlerische Gattung. Der klare Schwerpunkt auf Elementen der Inszenierung mit Bewegung, Sprache, Licht, Ton, Video und Ideengeschichte markiert ein Alleinstellungsmerkmal in der Hochschullandschaft. Um den hohen Grad der Professionalisierung und den aktuellen Wissensstand der Lehrenden in diesen Bereichen zu gewährleisten, werden für die Werkstattvertiefungen ausschließlich Personen aus dem professionellen Berufsfeld als Lehrbeauftragte verpflichtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erkennt in der Gestaltung des Studiengangs die adäquate Umsetzung der definierten Lern- und Qualifikationsziele. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und berücksichtigt dabei besonders die individuellen Anforderungen und Bedürfnisse der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt



Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die studentische Mobilität wird neben obligatorischen Austauschprogrammen durch die internationale Ausrichtung von informellen Kooperationen und Kollaborationen erhöht. Darüber hinaus können je nach Lehr- und Lernform modulbezogene Mobilitäten stattfinden, bspw. Exkursionen, Ausstellungsplanungen und -realisierungen.

Im Ausland erbrachte Leistungen werden anerkannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt die vorhandenen Strukturen zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden. Darüber hinaus hebt sie die Möglichkeit der modul- bzw. lehrveranstaltungsbezogenen Mobilität positiv hervor und erkennt darin einen Mehrwert für die Studierenden, auch um berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter zu vertiefen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Dem Studiengang sind zwei hauptamtliche Vollzeitprofessuren sowie eine 50%-ige akademische Mitarbeiterstelle zugeordnet. Das Lehrdeputat umfasst für die beiden Professuren 20 SWS bzw. 9 SWS. Für Lehrbeauftragte der Werkstattvertiefungen können jährlich in der Regel acht Lehraufträge für die Module vergeben werden. Hier sind ausschließlich Personen aus dem professionellen Berufsfeld als Lehrbeauftragte tätig. Bei der Vergabe der Lehraufträge soll regelmäßig die ausreichende fachliche und methodisch-didaktische Qualifizierung der Lehrbeauftragten geprüft werden. Während der Begehung wurden auch die Möglichkeiten zur Qualifizierung von Mitarbeitenden seitens der Akademie vorgestellt.

Zusätzlich kann der Studiengang auf Kapazitäten einer Vollzeitstelle als Leiter der Theaterwerkstatt und Experimentierbühne Heusteigtheater zurückgreifen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hebt die personelle Ausstattung des Studiengangs hervor, in der sich auch der vielfältige, breite und interdisziplinäre Selbstanspruch der Akademie an den Studiengang darstellt. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Darüber hinaus wird zur Ausgestaltung der berufspraktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden, gerade im Kontext der Werkstätten und Vertiefungen, auf externe Lehrende zurückgegriffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Niveau der Ausstattung mit Räumlichkeiten und Technik ist nach eigenen Angaben gut und befindet sich auf aktuellem Stand. Die Außenstelle „Mozartstraße“ steht den Masterstudierenden

zur freien Verfügung. In dieser Außenstelle befinden sich das IMG-Archiv, eine Aufführungsbühne, ein Technikraum, eine Vertonungskabine und diverse Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze ermöglichen es den Studierenden, sehr nah an dem Aufführungs- und Arbeitsort ihre Projekte zu entwickeln. Der verspiegelte Bewegungsraum ermöglicht Platz für szenisches Arbeiten in Bewegung mit zusätzlicher Projektion. Daneben stehen Sanitäreinrichtungen mit Dusche für den Bereich Performance bereit. Im Wintersemester steht ein vollwertiges Theater mit Guckkastenbühne und professioneller Licht- und Toninszenierung exklusiv zur Verfügung, die auch für die Präsentation der Abschlussarbeiten dient. Darüber hinaus ist ein Bauvorhaben für alle performativen Künste und der Restaurierung und Konservierung geplant. Damit soll dem Gedanken der „Campusakademie“ Rechnung getragen werden. Geplant ist dabei auch die Realisierung einer Probebühne.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe schätzt die Ressourcenausstattung als sehr gut ein. Insbesondere das Heusteigtheater sei besonders hervorzuheben.

Das in den Gesprächen dargestellte Bauvorhaben unterstützt die Gutachtergruppe mit Nachdruck. Die Idee der Campusakademie bietet insofern einen Mehrwert als dass durch die gemeinsame Nutzung der Räume und der Etablierung einer Probebühne, an und mit der alle Fächer (bspw. Bühnenbild, Schauspiel, etc.) arbeiten, die Interdisziplinarität weiter befruchtet und so Synergien erzeugt werden können, die wiederum positiven Einfluss auf die Gestaltung von Studium und Lehre haben. Gerade die Probebühne ist auch Sicht der Gutachtergruppe eine sinnvolle, auf Transdisziplinarität ausgerichtete Einrichtung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

In der Regel sind vier Prüfungen pro Semester zu absolvieren. Die Prüfungen sind modul- und kompetenzorientiert; es sind unterschiedliche Prüfungsformen ausgewiesen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate begleitend zum vierten Semester. Die von zwei Gutachter\_innen bewertete Arbeit umfasst eine gestalterisch-schriftliche Begleitarbeit, eine kunstpraktische Arbeit und deren Präsentation, an dessen Ende ein Gespräch stattfindet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe erscheint die Prüfungsbelastung angemessen, ein plausibler und den Prüfungen entsprechender durchschnittlicher Arbeitsaufwand erscheint gewährleistet. Die verschiedenen Prüfungsformen schätzen die Gutachter als gelungen ein. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

In der Konzeption wurde der Studiengang von der Studienkommission Kunst und Künstlerisches Lehramt aktiv begleitet und jede Entwicklungsstufe unter studentischer Beteiligung geprüft. Es gibt nach eigenen Angaben keine zeitlichen Überschneidungen der Lehrangebote und Prüfungen. Dies wird durch einen Semesterwochenplan garantiert. Im vierten Semester findet neben der Abschlussarbeit ein begleitendes Modul statt.

Individuelle Raumnutzungszeiten von Probebühne, Schnitt- und Tontechnik, Bewegungsräume etc. unterstützen die Studierbarkeit und die individuelle Gestaltung des Studiums.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorgelegten und diskutierten Unterlagen für den geplanten Studiengang garantieren aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierbarkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit. Die Gutachtergruppe begrüßt die Semesterplanung, da sich so die Studierenden neben ihrem Studium auch bspw. in Projekten verlässlich und planbar einbringen können. Darüber hinaus schätzt die Gutachtergruppe die studentische Partizipation bei der Entwicklung des Studiengangskonzepts wert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

*(Wenn einschlägig)* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation [Text]**

Arbeiten am Material, sprachliche Produktionen und theoretische Reflektionen versteht der Masterstudiengang KTPP als zwar jeweils eigenständige, aber auch untrennbar miteinander verbundene Praxen, die in der künstlerischen Arbeit am und mit dem Performativen zusammenkommen.

Geschlechter- und Körperdiskurse, Machtverhältnisse, Performancebegriffe, das Verhältnis von Körper, Raum und Narration sind zentralen Themen und eröffnen Fragen nach der Funktion von Kunst oder nach deren epistemischer Praxis und die Verortung von der „Theorie“ in den Kontext einer künstlerischen Arbeit spiegeln viele aktuelle Diskurse wieder. Insbesondere im Bereich der Performance werden diese Diskurse in wissenschaftlich-kunstpraktischen Studiengängen geführt. Die Aktualität und die Adäquanz des Masterstudiengangs KTPP liegt darin, diesen Diskurs als elementaren Bestandteil der Praxis selbst zu verstehen. Dementsprechend leiten sich die Konzeptionen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe schätzt die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die Stimmigkeit von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als überaus gelungen ein; im Studiengang sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Ein dezidiertes Alleinstellungsmerkmal, das es besonders zu betonen gilt, ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die Diversität und Inklusivität, das intersektionale Bewusstsein, die differenzierten Geschlechter- und Körperdiskurse im fachlich-inhaltlichen Profil des Studiengangs. Das dabei zu tragen kommende Konzept des nicht-heteronormativen Körpers könnte dabei noch stärker herausgehoben, prominenter positioniert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Es ist eine regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen geplant. 2015 hat die Akademie eine Evaluationsordnung beschlossen, die eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente festlegt. Zielsetzung der Evaluationen auf Ebene von Lehrveranstaltungen und Modulen ist es, den Verantwortlichen eine Rückmeldung für die Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen und Modulen zu geben und dadurch ihre Lehre weiter zu entwickeln.

Die Evaluationsbögen enthalten darüber hinaus auch Fragen zu der Qualität der Fragen bzw. zu den Fragebögen.

Weiterhin sind in der Studienkommission Kunst und Künstlerisches Lehramt Studierende am Monitoring des Studiengangs beteiligt. Der gesamte Studiengang soll bis zum Wintersemester 2022/2023 evaluiert werden und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs fortlaufend abgeleitet werden.

Darüber hinaus soll in den Kolloquien regelmäßiges Feedback zu allen Belangen von Studium und Lehre eingeholt und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung genutzt werden. In diesem Zusammenhang soll auch regelmäßig der Bedarf erhoben werden um neue, individuelle Angebote für die Studierenden zu ermöglichen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs, die daraus abgeleiteten, geplanten Maßnahmen und hebt dabei besonders die Funktion der Kolloquien hervor. Nach Ansicht der Gutachtergruppe trage dieses reflexive Element im Studiengang maßgeblich zu einer individuellen Förderung und Studienerfolg bei.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Akademie verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte und über eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die betroffene Studierende bei der Bewältigung behinderungs- bzw. krankheitsbedingter Hürden während des Studiums zur Seite steht. Die Beratung berücksichtigt auch einen möglichen Antrag auf Nachteilsausgleich, der bei Bedarf den zuständigen Stellen entsprechend gestellt werden kann.

Es stehen eine Ansprechpartnerin und ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller Belästigung und Gewalt an der ABK zur Verfügung. Eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller Belästigung und Gewalt ist verbindlich umgesetzt und wurde mit dem Selbstbericht vorgelegt.

Darüber hinaus besteht für alle Studierenden das Angebot, eine psychologische Beratung durch eine externe Mitarbeiterin in Anspruch zu nehmen. Im Studiengang stehen darüber hinaus Ombudsmänner für alle Studierenden sowie die Fachgruppen zur Beratung zur Verfügung.

Der Gleichstellungsplan (2018-2022) wurde mit dem Selbstbericht vorgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt die vorgelegten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie über Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller Belästigung und Gewalt. Es ist davon auszugehen, dass diese auch auf der Ebene des neu eingerichteten Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)**

Nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Nicht einschlägig.*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- *Akkreditierungsstaatsvertrag*
- *Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschule: Prof. Georg Winter, Professor für Bildhauerei, Hochschule der Bildenden Künste Saar

Vertreter der Hochschule: Prof. Ulf Aminde, Professor für Künstlerisch Gestalterische Grundlagen, Weißensee Kunsthochschule Berlin

Vertreter der Berufspraxis: Leo Lencsés, Kurator der Sammlung Goetz, München

Vertreter der Studierenden: Leander Gussmann, Doktorat in Kunst & Kulturwissenschaft an der Akademie der bildenden Künste in Wien

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart im Oktober 2018.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 01.06.2018  |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 23.08.2018  |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 27.09.2018  |
| Erstakkreditiert am:<br>durch Agentur:   | Datum   |
| Re-akkreditiert (1):<br>durch Agentur:   | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (2):<br>durch Agentur:   | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (n):<br>durch Agentur  | Von Datum bis Datum   |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrpersonal und akademische Mitarbeitende, Verwaltungsmitarbeitende, Gleichstellungsbeauftragte, Theaterleitung |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Außenstelle der ABK Mozartstr. 51, Werkstätten, Heusteigtheater in Stuttgart  |

## 5 Glossar

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von der Gutachtergruppe erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)  |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat  |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts  |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien   |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.   |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung   |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien  |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.   |
| SV                                | Studienakkreditierungsstaatsvertrag  |
|                                   |  |



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren



sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)